

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4928**

A01, A02



**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Schriftliche Anhörung als Sachverständiger zum

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 17/16267
„Lebenswerte Quartiere in Städten und Gemeinden“**

Düsseldorf, 9. März 2022

Vorbemerkung:

Wir bedanken uns für die Gelegenheit als Sachverständiger im Wege einer schriftlichen Anhörung eine Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „**Lebenswerte Quartiere in Städten und Gemeinden**“ abgeben zu dürfen.

Wir unterstützen vollauf das Ziel lebenswerte Quartiere in Städten und Gemeinden zu schaffen und begrüßen sehr Ihr Bestreben, inklusive Wohnräume und Quartiere für Jung und Alt und für Menschen mit Behinderung zu fördern.

In einzelnen Punkten schlagen wir jedoch zur Zielerreichung andere Wege vor.

Eine quartiersnahe Versorgung pflegebedürftiger Menschen setzt u.a. voraus, dass genügend Plätze zur vollstationären Pflege und auch zur Kurzzeitpflege im Quartier vorhanden sind. Dem widerspricht die aktuelle Rechtslage zur **Investitionskostenförderung** vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Die Regelungen sollten schnellstmöglich **novelliert werden**, damit pflegebedürftige Menschen in ihrem Quartier selbst entscheiden können, wo und wie sie gepflegt werden. Dazu dürfen die privaten Pflegeeinrichtungen nicht in unzumutbarer Weise in Finanzierungslücken gedrängt werden.

Eine Trägervielfalt gewährleistet es den pflegebedürftigen Menschen, in Ihrer Umgebung selbstbestimmt die Entscheidung zur Pflege zu treffen. Hierzu ist es notwendig, dass alle Angebote – unabhängig von der Versorgungsform und von der Inhaberschaft des Trägers – gleichbehandelt werden. Die **aktuelle Ungleichbehandlung** von Trägern in privater und freigemeinnütziger/kommunaler Hand in der Altenpflege **ist dringend abzuschaffen** (s. S. 4).

Auch die aktuelle Rechtslage zur **verbindlichen Bedarfsplanung gefährdet das Ziel**, im Quartier auch im pflegebedürftigen Zustand selbstbestimmt zu leben und ist daher abzuschaffen. Kommunen, die sich für die Möglichkeit der verbindlichen Bedarfsplanung entschieden haben, nutzen diese derzeit nicht, um die Schaffung von Angeboten im Quartier zu fördern, sondern nahezu ausschließlich, um diese zu verhindern. Dabei ist die Bedarfsplanung nicht einmal aus finanziellen Gesichtspunkten für die Kommune wichtig, da das Risiko eines eventuellen Über-Angebotes nicht bei der Kommune, sondern ausschließlich beim Betreiber liegt.

Anmerkung: Die Verwendung der männlichen Form im Text dient der besseren Lesbarkeit, bezieht sich aber sowohl auf Männer, Frauen und Sonstige.

Im Einzelnen:

I. Quartiere als Lebensraum der Menschen

Die Kernaussage, dass das Quartier der Ausgangspunkt des Lebens mit den Menschen ist, die dort wohnen und ggf. gepflegt werden, können wir nur unterstreichen. Insbesondere pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung sind auf das Quartier in besonderem Maße angewiesen. Wenn die Menschen immobiler werden sollen sie in ihrem Quartier weiter wohnen können und benötigen im Quartier Pflege, Unterstützung, Dienstleistungen und Güter des alltäglichen Bedarfs in ihrem unmittelbaren Umfeld.

Wichtig ist vor allem, dass Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung auch in ihrem Quartier bleiben dürfen und dort ambulant mit ggf. Leistungen der Kurzzeitpflege und der Tagespflege oder vollstationär – ganz so wie sie es wünschen – betreut werden.

Eine quartiersnahe Versorgung benötigt zusätzliche Angebote mit vollstationären Plätzen, Wohngemeinschaften und auch Plätzen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Dem widerspricht jedoch die aktuelle Rechtslage zur Investitionskostenförderung – zumindest wenn es um die **vollstationäre Pflege** geht. Zum 1. Juli 2021 wurde die Refinanzierung der Investitionskosten in NRW zum Teil drastisch gekürzt und es sind bei den Pflegeeinrichtungen Finanzierungslücken von bis zu mehreren hunderttausend Euro im Jahr entstanden. Die Regelungen zur Refinanzierung haben sich geändert, obwohl sich die Betreiber von Pflegeheimen in langfristig abgeschlossenen Mietvertragsverhältnissen befinden und die Vermieter ihre vertraglich vereinbarten Mietzahlungen in voller Höhe verlangen. Das Vorhaben, Kosten in der Pflege einzusparen ist völlig unverständlich, vor allem, da uns doch die Pandemie mehr als eindrucksvoll aufgezeigt hat, welche große Bedeutung leistungsfähigen Pflegeeinrichtungen in unserer Gesellschaft zukommt. Die Refinanzierung der Investitionskosten im stationären Pflegesektor sollte neu und auskömmlich geregelt werden.

Die Pflegeanbieter sollten gestärkt werden zum Erhalt der Wahlfreiheit für pflegebedürftige Menschen im Quartier.

II. Barrierefreiheit

Es ist ein relevantes Ziel, dass Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen die volle Teilhabe in **allen** Lebensbereichen haben sollen.

Neben der notwendigen Barrierefreiheit der Wohnungen, der kulturellen und sozialen Einrichtungen ist es u.E. primäre Forderung, dass die Menschen die freie Wahl haben, ob sie vor Ort zu Hause ambulant betreut werden oder aber die

vollstationäre Versorgung vorziehen. Nur wenn genügend Plätze vorhanden sind, haben sie diese Wahl tatsächlich.

III. Konzept für alle – statt Lösungen für Einzelne

Ebenfalls unterstützen wir das Ziel, dass Inklusion mehr als den Abbau baulicher und räumlicher Barrieren umfasst. Gerade Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind auf Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen vor Ort besonders angewiesen.

Dies bedeutet aber u.E. **nicht**,

1. weg von Großeinrichtungen,
2. bevorzugte Berücksichtigung von freigemeinnützigen und kommunalen Trägern der Alten- und Pflegearbeit und
3. die Notwendigkeit einer kommunalen Bedarfsplanung.

Zu 1. Notwendigkeit der Wahlfreiheit für Pflegebedürftige

Pflegebedürftige sollen durchaus die Wahl haben, wo sie leben möchten. Ihnen vorweg die Option zu nehmen, in einer größeren Einrichtung zu leben, halten wir für eine unzulässige Bevormundung. Jeder Pflegebedürftige soll sich nach eigenem Ermessen für oder gegen eine große Einrichtung entscheiden dürfen.

Zu 2. Gleichstellung von freigemeinnützigen, kommunalen und privaten Trägern in der Pflegebranche

Unternehmen in freigemeinnütziger Trägerschaft konkurrieren in der Altenpflege mit Unternehmen in privater Trägerschaft. Die freigemeinnützigen Unternehmen sind dabei schon heute auf verschiedenen Gebieten (z.B. Steuerrecht, Gebühren, Erhalt von Fördermitteln aus Stiftungsmitteln, steuerlich absetzbare Spenden, arbeitsrechtliche Sonderrechte für kirchliche Unternehmen) im Vorteil. Diese Wettbewerbsverzerrungen gilt es abzubauen. Denn weit über 50 Prozent aller Pflegedienste und Pflegeheime werden von privaten Anbietern betrieben, ohne die eine Versorgung nicht gesichert wäre.

Zu 3. Abschaffung der kommunalen Bedarfsplanung

Die verbindliche Bedarfsplanung führt zu einer **Wettbewerbsverzerrung**, denn sie verhindert den für Fortschritt und Modernisierung dringend notwendigen Wettbewerb. Ohne Konkurrenzdruck besteht kein Anlass in die eigene Einrichtung zu investieren. Neubauten werden verhindert, wenn die Kreise im Rahmen ihrer verbindliche Bedarfsplanung feststellen, dass es aktuell bereits ausreichend vollstationäre Pflegeplätze gibt. Damit wird die Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen eingeschränkt.

Die verbindliche Bedarfsplanung führt nicht zur vermehrten Schaffung von notwendigen Angeboten, sondern zu einer **Versorgungslücke**. Dies ist für die Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung im Quartier fatal, denn Investoren und Träger werden an andere Standorte verdrängt. Wenn der Bedarf an Pflegeplätzen festgestellt wird, dauert es Jahre, bis benötigte Einrichtungen fertiggestellt werden. Dies kann zu nicht hinnehmbaren Versorgungslücken führen.

Das **Risiko** eines Über-Angebotes an Plätzen liegt bei den Trägern und **nicht bei den Kommunen**, die nur belegte Plätze (durch Pflegegeld oder Sozialhilfe) fördern.

IV. Nachhaltigkeit und Gesundheit

Das Ziel, dass gute Quartiersarbeit erfordert, dass der Klimaschutz beachtet und das Quartier gesundheitsfördernd gestaltet wird, halten wir ebenfalls für wichtig.

Insbesondere in ländlichen Gegenden ist es notwendig, dass die ärztliche Versorgung für pflegebedürftige Menschen kurzfristig erreichbar ist.

VI. Der Landtag beschließt:

Aufgrund unserer oberen Ausführungen sollte der Katalog folgendermaßen abgeändert werden:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

Punkt 2:

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung aufzuheben.

Angebote der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege sind auszubauen sowie Quartiersarbeit in den Kommunen zu fördern.

Der Bestand vorhandener Einrichtungen, der Neu- und der Umbau vollstationärer Einrichtungen ist attraktiv zu gestalten und zu fördern.

ENDE